

--- **Polizeiordnung der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn** ---

vom 30 Juni 1992

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf § 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz, §§ 2 Absatz 2 lit. e) und f), 11 Absatz 2 lit. a) und 76 der Gemeindeordnung vom 27. Juli 1950 -

beschliesst:

I. Polizeibehörden

1. Stadtpolizei

§ 1

Aufgaben

¹ Die Stadtpolizei sorgt unter Aufsicht des Gemeinderates für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Solothurn.¹

² Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

³ Verkehrsüberwachung, Verkehrsregelung, Sicherheitsdienst, Strassensignalisationen und Markierungen, Unterhalt der Signalanlagen, Taxiwesen, Baustellen- und Strassenkontrolle, allg. Quartierdienst, Marktdienst, Gesundheitspolizei, Fundwesen, Verkehrsunterricht an den städtischen Schulen, Aarerettungsdienst.²

⁴ Die Mitwirkung der Kantonspolizei im Rahmen der Vereinbarung mit dem Regierungsrat und der Übung bleibt vorbehalten.

⁵ Die Stadtpolizei erteilt die Anlassbewilligungen gemäss § 9 Abs. 2 und § 23 Abs. 2 sowie die einzelbetrieblichen Ausnahmbewilligungen gemäss § 21 Abs. 2 Wirtschafts- und Arbeitsgesetz.³

§ 2

Organisation

¹ Die Stadtpolizei besteht aus dem Polizeikorps und den zugeteilten zivilen Angestellten.

² Der Gemeinderat regelt Organisation, Dienstbetrieb, Kompetenzen und Dienstpflichten der Stadtpolizei in einem Dienstreglement.

§ 3

Aufgehoben⁴

§ 4

Aufgehoben⁴

¹ Fassung vom 23. Juni 2009

² Fassung vom 12. Dezember 2000

³ Eingefügt 8. Dezember 2015; Inkrafttreten 1.1.2016

⁴ Aufgehoben am 25. Juni 1996

§ 5

Aufgehoben⁵

§ 6

Aufgehoben⁵

II. Gemeinde-Polizeirecht

1. Allgemeine Vorschriften

§ 7

Allgemeine Regeln
für die Tätigkeit
der Stadtpolizei

¹ Die Stadtpolizei erfüllt ihre Aufgaben unter Beachtung der Grundsätze der Gesetzmässigkeit und der Verhältnismässigkeit.

² Sie leistet ihren Dienst in der Regel in Uniform und bewaffnet.

³ Im Übrigen gelten für die Stadtpolizei die Grundsätze polizeilichen Handelns und die Regeln für die Durchführung polizeilicher Massnahmen nach dem Gesetz über die Kantonspolizei vom 23. September 1990.⁶

2. Besondere Vorschriften

A. Immissionen

§ 8

Verkehrslärm

¹ Die in der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr enthaltenen Vorschriften zur Lärmbekämpfung gelten auch für den dem Strassenverkehrsgesetz nicht unterstellten privaten und öffentlichen Grund und Boden.

§ 9

Lärmen

¹ Lärmen (auch störendes Musizieren) ist in der Nähe von Friedhöfen und Spitälern verboten, ebenso in der Nähe von Kirchen und Schulhäusern während der Gottesdienste oder der Schulzeit.

§ 10

Unterhaltungs-
geräte und Musikin-
strumente

¹ Unterhaltungsgeräte und Musikinstrumente aller Art dürfen nur so laut eingestellt, resp. gespielt werden, dass Dritte nicht gestört werden.

² Die Stadtpolizei kann für Veranstaltungen, Messen, Märkte usw. Ausnahmen bewilligen.

⁵ Aufgehoben am 23. Juni 2009

⁶ Siehe im Anhang §§ 25-39 dieses Gesetzes (BGS 511.11)

§ 11

- Freizeitanlagen ¹ Freizeitanlagen sind baulich und organisatorisch so einzurichten und zu unterhalten, dass Personen möglichst wenig gestört werden.
- ² Im Freien betriebene Spiele sind um 22.00 Uhr zu beenden, sofern die Störung von Personen nicht ausgeschlossen ist.

§ 12

- Lärmige Arbeiten ¹ Lärmverursachende Arbeiten sind in der Zeit von 20.00 - 07.00 Uhr und von 12.00 - 13.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen untersagt, sofern Dritte gestört werden.

§ 13

- Haustierhaltung ¹ Die Tierhalterinnen und Tierhalter sorgen dafür, dass ihre Tiere keine übermässigen Immissionen verursachen und weder Personen noch Tiere in unzumutbarer Weise belästigen.

§ 14

- Modellflugzeuge etc. ¹ Modellflugzeuge, Modellautomobile, Drachen usw. dürfen nur dort verwendet werden, wo Personen weder gestört noch gefährdet werden.

§ 15

- Verbrennen von Abfällen ¹ Das Verbrennen von Abfällen ist verboten.

§ 15^{bis 7}

- Feuerwerk ¹ In der gesamten Altstadt und einem Teilgebiet der Vorstadt ist das Abbrennen von jeglichem Feuerwerk verboten. Die Feuerwerkverbotszone wird wie folgt begrenzt (gemäss Plan im Anhang; Seite 11):
- a) Nördlich bis Werkhofstrasse
 - b) Östlich bis Werkhofstrasse, Rötistrasse
 - c) Südlich bis Dornacherstrasse
 - d) Westlich bis Krummturmstrasse, Parkanlage Krummturm, Wengibrücke, Postplatz und Westringstrasse
- Im gesamten übrigen Stadtgebiet ist das Abbrennen von Feuerwerk, das Lärm verursacht, nur vom 1. auf den 2. August und in der Nacht von Silvester auf Neujahr gestattet.
- Vorbehalten bleiben spezielle Bewilligungen, insbesondere für traditionelle Veranstaltungen.
- ² Feuerwerk darf in jedem Fall nur so abgebrannt werden, dass für Menschen, Tiere und Sachen keine Gefährdung entsteht.

⁷ Eingefügt am 24. Juni 2024; Inkrafttreten am 1. September 2024

³ Das Steigenlassen von sogenannten Himmelslaternen (auch Skyllaternen, Japanlaternen oder Flammeas genannt) ist auf dem gesamten Gebiet der Stadt Solothurn ausnahmslos verboten.

B. Öffentlicher Grund und Boden

§ 16

Überhängende Äste

¹ Überhängende Äste und Zweige sind von den Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümern bis auf eine Höhe von 4,20 m über öffentlichen Strassen, bzw. 2,70 m über öffentlichen Trottoirs zurückzuschneiden.

² Die Stadtpolizei ist befugt, nach erfolgloser Aufforderung der Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer auf deren Kosten die Ersatzvornahme zu veranlassen.

³ Für überhängende Äste und Zweige über Kantonsstrassen gelten die kantonalen Vorschriften.

§ 17

Campieren

¹ Das Campieren, das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen usw. auf öffentlichem Grund und Boden ist nur auf den vom Stadtpräsidium bezeichneten und bewilligten Plätzen zulässig.

§ 18

Schnee und Eis

¹ Besteht die Gefahr, dass Schnee und Eis von Dächern auf öffentliche Strassen oder Wege herunterfallen, sind die Dächer zu räumen oder unverzüglich Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

² Für die Sicherheit der Strassenbenutzerinnen und Strassenbenutzer ist Sorge zu tragen.

§ 19

Feste Gegenstände und flüssige Stoffe

¹ Es ist verboten, feste Gegenstände oder flüssige Stoffe aus Häusern oder Gärten auf Strassen und Trottoirs zu werfen.

C. Beeinträchtigung des Strassenverkehrs

§ 20

Wegstellen von Fahrzeugen

¹ Vorschriftswidrig abgestellte Fahrzeuge können von der Polizei auf Kosten und Gefahr der verantwortlichen Fahrzeugführerinnen bzw. Fahrzeugführer oder Halterinnen bzw. Halter von ihrem Standort entfernt werden, sofern die Verantwortlichen nicht innert nützlicher Frist erreichbar sind oder sich weigern, die Fahrzeuge wegzuschaffen.

§ 21

Abstellen von Fahrzeugen

¹ Verkehrsuntüchtige Fahrzeuge oder Anhänger dürfen nicht länger als 24 Stunden auf öffentlichen Strassen oder Parkplätzen stehen.

§ 22

Umzüge, Demonstrationen

- ¹ Umzüge und Demonstrationen sind der Stadtpolizei frühzeitig zu melden. Die Stadtpolizei kann den Veranstalterinnen oder Veranstaltern eine bestimmte Route und Tageszeit vorschreiben.
- ² Bieten die Veranstalterinnen oder Veranstalter keine Gewähr für Sicherheit und Ordnung, so kann die Leiterin oder der Leiter der Stadtpolizei die Veranstaltung untersagen oder bloss mit Auflagen bewilligen.⁸

§ 23

Freihaltung von Strassen und Plätzen

- ¹ Bei Strassenarbeiten oder anderen Störungen des Verkehrs, bei besonderen Anlässen, wie Umzügen oder Demonstrationen, kann durch die Stadtpolizei die gänzliche oder teilweise Freihaltung gewisser Strassen und Plätze verfügt werden. Die Strassenbenützerinnen und Strassenbenutzer sind in geeigneter Weise zu informieren.

§ 24

Waschen und Reparieren von Fahrzeugen

- ¹ Das Waschen und Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Strassen und Plätzen ist untersagt.
- ² Reparaturen dürfen auf öffentlichem Strassengebiet nur in Notfällen vorgenommen werden.

3. Beschwerde, Straf- und Schlussbestimmungen

§ 25

Beschwerde

- ¹ Gegen Verfügungen der Stadtpolizei kann gemäss § 60 der Gemeindeordnung bei der Beschwerdekommision Beschwerde erhoben werden.⁹

§ 26

Strafen

- ¹ Wer Bestimmungen dieser Verordnung übertritt, wird mit Busse im Rahmen der Spruchkompetenz der Friedensrichterin oder des Friedensrichters bestraft.
- ² Straffbar sind auch die fahrlässige Übertretung dieser Bestimmungen sowie die Helferschaft.
- ³ In leichten Fällen kann von einer Verzeigung oder Bestrafung Umgang genommen werden.

§ 27

Inkrafttreten

- ¹ Diese Polizeiordnung tritt am 30. Juni 1992 in Kraft.
- ² Die Polizeiverordnung der Stadt Solothurn vom 6. April 1972 ist aufgehoben.

⁸ Fassung vom 23. Juni 2009

⁹ Fassung vom 23. Juni 2009

Der Stadtammann

Der Stadtschreiber

Dr. Urs Scheidegger

Peter Gisiger

Die von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde am 24. Juni 2024 beschlossene Anpassung tritt per 1. September 2024 in Kraft.

Genehmigung der Strafbestimmungen in § 26 mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2568 vom 11. August 1992.

ANHANG

zur Polizeiordnung der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn vom 30. Juni 1992

Grundsätze polizeilichen Handelns und die Regeln für die Durchführung polizeilicher Massnahmen (Auszug aus dem Gesetz über die Kantonspolizei vom 23. September 1990: §§ 25 - 39)

§ 25

II. Gesetzmässigkeit und Verhältnismässigkeit

¹ Die Kantonspolizei erfüllt ihre Aufgaben unter Beachtung der Gesetzmässigkeit und der Verhältnismässigkeit.

§ 26

III. Allgemeine Ermächtigung zur Gefahrenabwehr

¹ Fehlen besondere Bestimmungen, trifft die Kantonspolizei jene Massnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbaren Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung notwendig sind.

§ 27

IV. Adressat polizeilicher Massnahmen/ 1. Grundsatz

¹ Polizeiliche Massnahmen richten sich gegen die Person, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung unmittelbar stört oder gefährdet, oder die für ein solches Verhalten eines Dritten verantwortlich ist.

² Geht eine solche Störung oder Gefährdung unmittelbar von einer Sache aus, richten sich die Massnahmen gegen jenen, der die tatsächliche Herrschaft über die Sache ausübt.

§ 28

2. Ausnahme

¹ Polizeiliche Massnahmen dürfen sich gegen andere Personen richten, wenn ein Vorgehen nach § 27 unverhältnismässige Mittel erfordern oder unverhältnismässige Folgen haben würde.

§ 29

V. Information der Bevölkerung

¹ Die Kantonspolizei informiert im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Bevölkerung, wenn öffentliche Interessen dies gebieten und nicht schützenswerte private Interessen entgegenstehen.

² Die Information über Strafverfahren richtet sich nach der Strafprozessordnung.

§ 30

I. Beizug Polizeibeamtin oder Arzt

¹ Bei polizeilichen Massnahmen und bei Zwangsmassnahmen nach der Strafprozessordnung gegenüber weiblichen Personen oder gegenüber Knaben unter 7 Jahren ist grundsätzlich eine Polizeibeamtin oder ein Arzt beizuziehen.

§ 31

II. Einzelne Massnahmen / 1. Polizeigewahrsam

- ¹ Die Kantonspolizei kann vorübergehend in Gewahrsam nehmen:
 - a) Personen, die sich oder andere ernsthaft gefährden;
 - b) Personen, die wegen ihres Zustandes oder Verhaltens öffentlich Ärgernis erregen oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören;
 - c) Personen, die aus einer Anstalt entwichen sind, in der sie sich aus strafrechtlichen oder fürsorglichen Gründen aufzuhalten haben.
- ² Der in Gewahrsam genommenen Person ist der Grund des Gewahrsams anzugeben. Nach Wegfall dieses Grundes, spätestens nach 24 Stunden, ist die Person zu entlassen oder der erforderlichen Obhut zuzuführen.
- ³ Für die Benachrichtigung der Angehörigen der in Gewahrsam genommenen Person ist § 44 Abs. 3 Strafprozessordnung sinngemäss anzuwenden.

§ 32

2. Zuführung Unmündiger und Entmündigter

- ¹ Die Kantonspolizei führt Unmündige oder Entmündigte, die sich der elterlichen oder behördlichen Aufsicht entziehen, oder von einem ihnen zugewiesenen Pflegeplatz entweichen, auf Begehren Berechtigter dem Inhaber der elterlichen Gewalt oder der zuständigen Behörde zu.

§ 33

3. Erkennungsdienstliche Behandlung

- ¹ Erkennungsdienstliche Massnahmen sind insbesondere die Abnahme daktyloskopischer Abdrucke, fotografische Aufnahmen, die Feststellung körperlicher Merkmale sowie Messungen und Handschriftproben.
- ² Die Kantonspolizei kann solche Massnahmen vornehmen:
 - a) an Personen, deren Identität anders nicht festgestellt werden kann;
 - b) an Personen, die zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als 12 Monaten oder einer sichernden Massnahme verurteilt sind;
 - c) an Personen, die des Landes verwiesen werden oder gegen die eine Einreisesperre besteht;
 - d) auf Anordnung eines Polizeioffiziers an Personen, die eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig sind.
- ³ Besteht kein hinreichender Grund zur Registrierung erkennungsdienstlicher Unterlagen, sind diese zu vernichten. Der Betroffene kann beim Kommando die Vernichtung beantragen. Der Vollzug ist dem Betroffenen schriftlich zu bestätigen.

§ 34

4. Anhaltung und Identitätsfeststellung

- ¹ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Kantonspolizei eine Person anhalten, ihre Identität feststellen und abklären, ob nach ihr, nach Fahrzeugen oder nach anderen Sachen, die sich in ihrem Gewahrsam befinden, gefahndet wird.
- ² Der Angehaltene muss auf Verlangen seine Personalien angeben, Ausweispapiere vorlegen, Sachen in seinem Gewahrsam vorzeigen und zu diesem Zweck Fahrzeuge und andere Behältnisse öffnen.
- ³ Der Angehaltene kann zu einem Polizeiposten gebracht werden, wenn seine Identität an Ort und Stelle nicht sicher oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann, oder wenn erhebliche Zweifel an der Richtigkeit seiner Angaben, an der Echtheit seiner Ausweispapiere oder am rechtmässigen Besitz von Fahrzeugen oder andern Sachen besteht. Der Grund ist dem Angehaltenen anzugeben. Der Angehaltene ist nach der Identitätsfeststellung unverzüglich zu entlassen.

§ 35

5. Befragung

- ¹ Die Kantonspolizei kann eine Person über Sachverhalte befragen, deren Kenntnis zur Erfüllung einer polizeilichen Aufgabe von Bedeutung ist. Sie hat den Befragten auf das Recht hinzuweisen, die Aussage zu verweigern.
- ² Die Bestimmungen der Strafprozessordnung über das Zeugnisverweigerungsrecht sind anwendbar.

§ 36

6. Ausschreibung

- ¹ Die Kantonspolizei schreibt im Schweizerischen Polizeianzeiger eine Person aus, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, wenn
 - a) die Spezialgesetzgebung dies vorsieht;
 - b) ihr Verhalten den ernstlichen Verdacht begründet, sie werde ein schweres Verbrechen begehen oder bereite ein solches vor;
 - c) ihr eine amtliche Verfügung oder ein amtlicher Entscheid zugestellt werden muss;
 - d) die Voraussetzungen von § 32 vorliegen;
 - e) sie vermisst wird.
- ² Die Ausschreibung wird widerrufen, sobald der Grund entfallen ist.

§ 37

7. Wegweisung und Fernhaltung

- ¹ Die Kantonspolizei kann Personen von einem Ort vorübergehend wegweisen oder fernhalten, wenn diese
 - a) ernsthaft und unmittelbar gefährdet sind;
 - b) Einsätze zur Wiederherstellung oder Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung behindern;
 - c) die Kantonspolizei an der Durchsetzung vollstreckbarer Anordnungen hindern.

§ 38

8. Betreten privater Grundstücke

¹ Die Kantonspolizei darf private Grundstücke betreten, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist.

§ 39

9. Gebrauch der Schusswaffe

¹ Die Kantonspolizei übt ihren Dienst grundsätzlich bewaffnet aus. Das Kommando regelt die Ausnahmen.

² Der Polizeibeamte darf, wenn andere verfügbare Mittel nicht ausreichen, in einer den Umständen angemessenen Weise von der Waffe Gebrauch machen:

- a) in Notwehr;
- b) zur Leistung von Notwehrhilfe;
- c) wenn die dienstlichen Aufgaben nicht anders als durch Waffengebrauch erfüllt werden können.

³ Einzelheiten, insbesondere über den Warnruf und den Warnschuss, regelt das Dienstreglement.

⁴ Die Kantonspolizei hat dem durch Waffengebrauch Verletzten den nötigen Beistand zu leisten.

Zone Feuerwerksverbot, gesamte Altstadt und Teilgebiet der Vorstadt

Das Feuerwerksverbot gilt innerhalb des gesamten Gebietes der Altstadt und Teilgebiet der Vorstadt in folgendem Perimeter:

Nördlich bis Werkhofstrasse

Östlich bis Werkhofstrasse, Rötistrasse

Südlich bis Dornacherstrasse

Westlich bis Krummturmstrasse, Parkanlage Krummturm, Wengibrücke, Postplatz und

Westringstrasse

